

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 17. Dezember 2019

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2019/14 von Einwohnerrat Urs Schüpbach vom 28. November 2019 (Posteingang) mit dem Titel: «Veloabstellplätze Bahnhof SBB Neuhausen am Rheinfall»**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Für die Organisation der Auto- und Veloabstellplätze auf dem Bahnareal, wozu auch die Fussgängerunterführung gehört, ist die SBB zuständig. Diese ist gehalten, allenfalls unbefriedigenden Zuständen Einhalt zu gebieten. Die Gemeinde hat demgegenüber weder bei den Auto- noch bei den Veloabstellplätzen ein Entscheidungsrecht. Vielmehr muss beispielsweise die Gemeinde der SBB eine Entschädigung dafür zahlen, dass sie Bahnkundinnen und Bahnkunden mit der Linie 6 auf das Bahnhofsgelände bringen und dort wieder abholen darf.

Der Gemeinderat hat den Eindruck, dass westlich der Bahngleise ausreichend Veloabstellplätze vorhanden sind. Auch der Autoparkplatz ist kaum je voll ausgelastet.

Aufgrund des Amtsgeheimnisses kann der Gemeinderat im Normalfall nicht öffentlich Stellung nehmen und begründen, wieso eine Baubewilligung nicht gewährt wurde. Im vorliegenden Fall geht es aber um eine öffentliche Einrichtung, welche eine benachbarte Gemeinde zu bauen wünschte, weshalb die nachstehenden Fragen ausnahmsweise beantwortet werden können.

**Zu den einzelnen Fragen:**

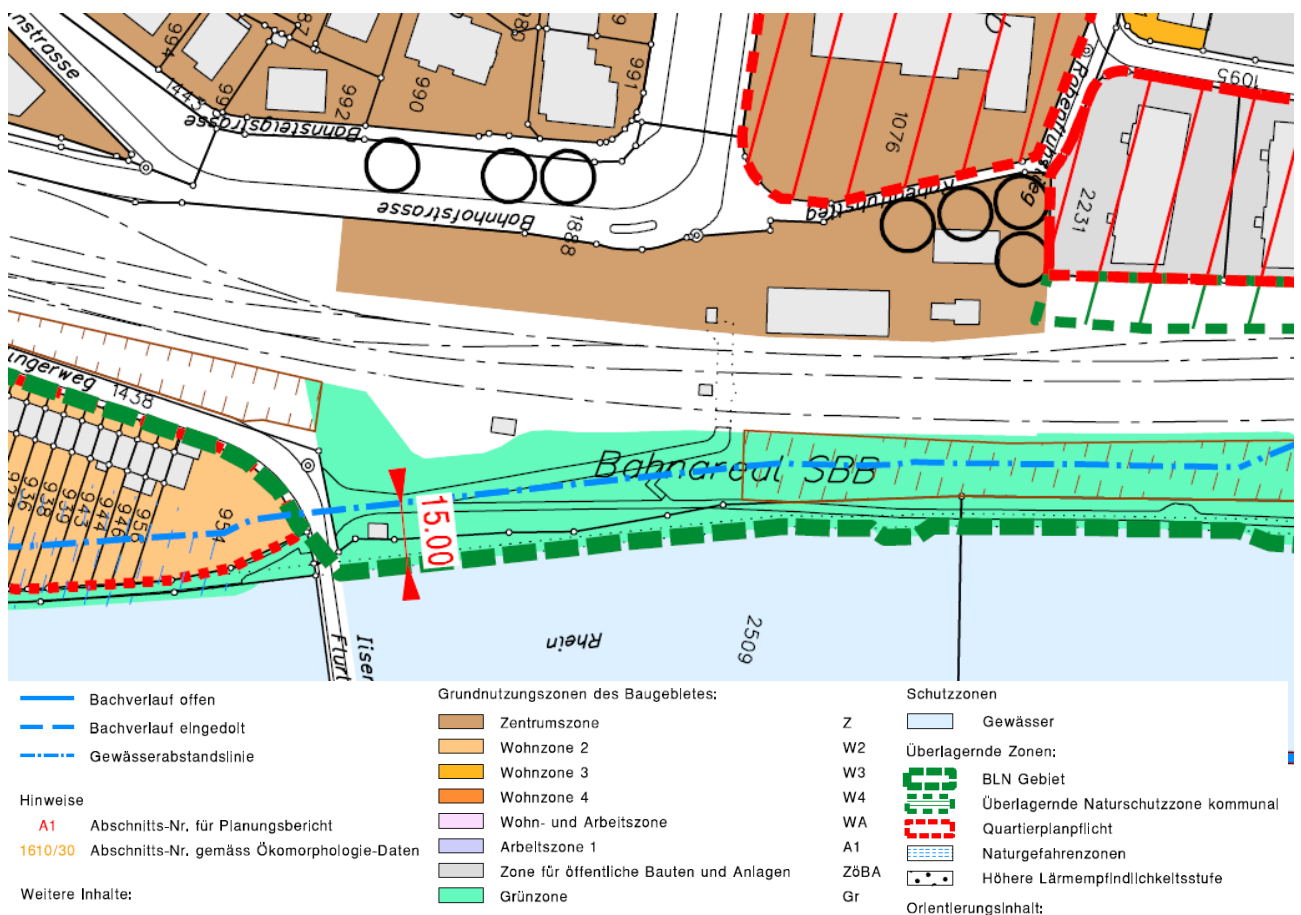
**Frage 1:**

*Aus welchen Gründen wurde das Gesuch der Gemeinde Flurlingen abgelehnt?*

Das Gesuch der Gemeinde Flurlingen wurde nicht abgelehnt, sondern diese hat es am 21. November 2018 selbst zurückgezogen, nachdem das Neuhauser Baureferat ihr am 2. November 2018 mitgeteilt hatte, eine Baubewilligung könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Die heute vorhandene Veloabstellanlage östlich der Eisenbahngleise hat die Gemeinde Flurlingen errichten lassen. Sie steht in der Freihaltezone, in der nach Art. 52 Abs. 1 der Bauordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 1. September 1988 (NRB 700.100) weder private noch öffentliche Bauten errichtet werden dürfen. Die vorgesehene Erweiterung hätte somit einer – grundsätzlich möglichen – Ausnahmegewilligung des Kantons Schaffhausen bedurft. Einer Bewilligung stand aber zwingend entgegen, dass das für die Baute vorgesehene Gebiet gemäss der Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) im Gewässerraum liegt (vgl. dazu Beilage). Dort sind nur noch standortgebundene Bauten zulässig, die unmittelbar mit dem Gewässer zusammenhängen. Dies trifft auf eine Veloabstellanlage nicht zu, weshalb keine Ausnahmegewilligung möglich ist.

Das gleiche Resultat ergibt sich, wenn man die heute massgebende definitive Ausscheidung des Gewässerraums zugrundelegt, welche der Einwohnerrat am 23. August 2018 bestimmt hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der massgebliche Bereich der geplanten Baute zwar in der Grün- respektive Freihaltezone liegt, in der keine privaten oder öffentlichen Bauten zulässig sind, dieser aber nicht auch noch von der Zone Naturobjekte überlagert wird, ist der Gewässerraum verletzt. Hierfür kann der Kanton Schaffhausen, wie bereits oben dargestellt, keine Ausnahmegewilligung erteilen.



**Frage 2:**

*Ist der Gemeinderat bereit, sich mit der Gemeinde Flurlingen betreffend einer gemeinsamen Lösung für Veloabstellplätze in Verbindung zu setzen?*

Die Gemeinderäte Flurlingen und Neuhausen am Rheinflall treffen sich regelmässig alle zwei Jahre, letztmals am 6. November 2019 in Flurlingen. Fehlende Veloabstellplätze bildeten bei dieser Aussprache kein Thema. Dies dürfte darin begründet sein, dass sich die Gemeinde Flurlingen entschieden hat, anstelle eines neuen Velounterstands den bestehenden um 30 cm zu erhöhen, wodurch mehr Velos parkiert werden können. Das Baureferat Neuhausen am Rheinflall hatte gegen die Erhöhung keine Einwände. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall ist aber selbstverständlich gern bereit, zu diesem Thema Gespräche zu führen.

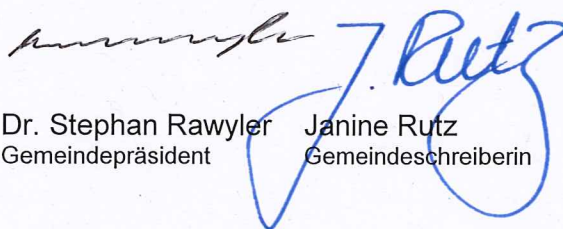
**Frage 3:**

*Wie steht der Gemeinderat zur Möglichkeit, abschliessbare Abstellplätze einzurichten?*

Der Gemeinderat erkennt unschwer den Wert von abschliessbaren Abstellplätzen, in denen ein Velo samt Gepäck untergebracht werden kann. Namentlich für Velotouristinnen und Velotouristen mit dem Ziel Rheinflall dürfte eine solche Einrichtung von Nutzen sein. Es kann aber nicht Aufgabe der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall sein, solche Abstellplätze zu bauen und zu betreiben. Erfahrungen z.B. in Zürich zeigen, dass Velofahrerinnen und Velofahrer nicht anders als sonstige Konsumentinnen und Konsumenten sehr preissensitiv sind (vgl. dazu <https://www.nzz.ch/zuerich/velostation-beim-hauptbahnhof-zuerich-leerstand-im-luxustempel-ld.1521715> und <https://www.nzz.ch/zuerich/velostation-beim-hauptbahnhof-zuerich-luxus-ohne-nachfrage-ld.1524231> [beide zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2019]). Für abschliessbare Abstellplätze müssten die SBB bei den beiden Neuhauser Bahnhöfen respektive der Kanton Schaffhausen für die Rheinflalltouristinnen und Rheinflalltouristen besorgt sein.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler  
Gemeindepräsident

Janine Rutz  
Gemeindeschreiberin

Beilage:

Plan SBB Bahnhof 1 : 500 (grün = Freihaltezone mit überlagernder Naturschutzzone; violett = Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [SR 814.201])

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

